

35. 1. Haftet, die Gesamtheit der Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins, wenn sie sich zur Erfüllung einer gegenüber einem Mitglied bestehenden Vereinsverpflichtung des Vorstandes bedient, für dessen fahrlässige Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen oder nur der Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt?

2. Kann § 708 BGB. durch die Vereinsatzung auch stillschweigend ausgeschlossen werden?

BGB. §§ 54, 276, 277, 278, 708.

IV. Zivilsenat. Urk. v. 18. Januar 1934 i. S. der Schützengesellschaft St. Sebastianus (Wehl.) w. G. (Rl.). IV 369/33.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte veranstaltete im Juni 1927 in C. ein Vogel- und Königsschießen, an dem der Kläger, der damals noch Mitglied des Vereins war, als Zuschauer teilnahm. Er wurde im Verlaufe des Schießens durch eine zurückprallende Kugel am linken Auge verletzt. Er behauptet, der Vorstand der Beklagten habe in grobfahrlässiger Weise angeordnet oder zum mindesten zugelassen, daß der durch das Schießen schadhast gewordene Kugelfang unsachgemäß wieder instand gesetzt worden sei. Dadurch sei das Zurückprallen der Kugel verursacht worden. Für das schuldhafte Verhalten des Vorstandes müsse die Beklagte einstehen. Der Kläger verlangt Schadenersatz.

Die Vorinstanzen haben die Ansprüche auf Zahlung von 5612 RM. sowie eine jährliche Rente von 1200 RM. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Beklagte bezeichnet sich in ihrer Satzung als Schützengesellschaft St. Sebastianus und ist unter diesem Namen verklagt worden; sie ist, wie unstreitig, als selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten, also als juristische Person, nicht anerkannt. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß sie als ein nichtrechtsfähiger Verein im Sinn des § 54 BGB. zu betrachten sei, begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Denn sie ist eine auf die Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist. Damit sind die Merkmale gegeben, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG. Bd. 95 S. 192) für notwendig, aber auch für ausreichend gefunden werden, um den nichtrechtsfähigen Verein als ein körperschaftliches Gebilde zu kennzeichnen und ihn damit von der Gesellschaft zu unterscheiden. Denn auch der nichtrechtsfähige Verein ist keine Gesellschaft, wenn auch nach § 54 Satz 1 BGB. die Vorschriften über die Gesellschaft auf ihn Anwendung finden. Das hat zur Folge, daß zwar als Inhaber des Vereinsvermögens, als Träger der Rechte und Verbindlichkeiten des Vereins die Mitglieder in ihrer gesamthänderischen Vereinigung anzusehen sind, daß aber nachgiebige Vorschriften des Gesellschaftsrechts, falls sie für einen Verein nicht passen, durch die Satzung auch stillschweigend ausgeschlossen werden können (RG. Bd. 113 S. 135). Von diesen Grundsätzen ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat angenommen, daß die Beklagte den Kläger an dem Königschießen habe teilnehmen lassen und daß sie daher Vorkehrungen in der Richtung habe treffen müssen, daß der Kläger nach menschlicher Voraussicht nicht mehr gefährdet werden würde, als es beim Schießen unvermeidlich sei, und zwar betrachtet es diese Vereinsverpflichtung als eine solche, die der Mitglieder Gesamtheit obgelegen habe.

Die Revision hält dies für rechtsirrig, jedoch zu Unrecht. Nach § 9 der Satzung der Beklagten war der Kläger als Vereinsmitglied zur Teilnahme an dem Königschießen verpflichtet. Es gehörte also auch zu seinen Mitgliedschaftsrechten, an der Veranstaltung teilzunehmen. Dem entsprach auf der Vereinsseite die vom Berufungsgericht mit Recht festgestellte Verpflichtung, die von den Mitgliedern

in ihrer Gesamtheit zu erfüllen war. Die Revision kommt aus dem irrigen Gesichtspunkt, daß der nichtrechtsfähige Verein eine Gesellschaft sei, zu der Anschauung, daß wechselseitige Berechtigungen und Verpflichtungen derart, daß jedes Mitglied gleichzeitig gegenüber allen anderen berechtigt und verpflichtet sei, nicht angenommen werden könnten. Damit wird verkannt, daß Mitgliedschaftsrechte in Frage stehen und daß diesen Rechten gegen den Verein nicht Pflichten einzelner, sondern Vereinsverpflichtungen gegenüberstehen, deren Träger jedem einzelnen gegenüber immer die Mitglieder-gesamtheit ist; daraus folgt, daß ein Schaden des einzelnen Mitgliedes, für den der Verein aufzukommen hat, von allen, auch von dem verletzten Mitglied selbst getragen werden muß. Das zeigt sich darin, daß die Vollstreckung in das Vereinsvermögen (§ 735 BPO.) auch das verletzte Mitglied trifft, das an diesem Vermögen mitberechtigt ist.

Zur Erfüllung dieser Vereinsverpflichtung, die auf satzungsmäßiger, also rechtsgeschäftlicher Grundlage erwachsen war (RGZ. Bd. 135 S. 245; JW. 1930 S. 3473 Nr. 3), hat sich die Mitglieder-gesamtheit, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, des Vorstandes als ihres Erfüllungsgehilfen bedient, und sie haftet daher für dessen Verschulden zwar nicht nach § 31, aber nach § 278 BGB. Der Vorstand selbst aber hat nach Meinung des Berufungsgerichts die gesundheitliche Schädigung des Klägers durch eine zurückprallende Kugel infolge unzureichender Vorkehrungen fahrlässig verursacht (§ 276 BGB.).

Die Revision beruft sich demgegenüber auf die §§ 277, 708 BGB., wonach ein Gesellschafter bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Das Berufungsgericht hat die Anwendbarkeit dieser §§ verneint, weil die Beschränkung der Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten mit dem Körperschaftlichen, von dem Wechsel der Mitglieder unabhängigen Wesen der Beklagten unvereinbar und daher vertragsmäßig als ausgeschlossen anzusehen sei. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Vorschrift des § 708 BGB. entstammt dem römischen Recht und ist von diesem in die neueren Gesetzgebungen übernommen worden (Preuß. WR. I 17 § 211; Sächs. BGB. § 1371; Schweiz.

Obligationenrecht Art. 538; BGB. a. F. Art. 94). In der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Protokolle II S. 418/20) wurde an diesem überkommenen Rechtsfasse, der sich in seiner Anwendung bewährt habe, festgehalten, und er wurde trotz entgegenstehender Bedenken auch mit einem psychischen Moment, das in dem Wesen des Gesellschaftsverhältnisses begründet liege, gerechtfertigt. Dieses Moment bestehe darin, daß Personen, die miteinander einen Gesellschaftsvertrag einzugehen beabsichtigen, sich gegenseitig so nehmen wollten, wie sie einmal seien, daß jeder Teil von vornherein die Individualität des anderen ins Auge fasse und daher nur verlange, daß er in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieselbe Sorgfalt übe wie in seinen eigenen. Angesichts dieses rechtspolitischen Grundes, der zur Aufnahme des § 708 in das BGB. geführt hat, vertritt der Berufungsrichter mit Recht die Auffassung, daß die mildere Haftung des Gesellschafters im Hinblick auf den persönlichen Charakter des Gesellschaftsverhältnisses geschaffen worden sei. Dieses persönliche Verhältnis, das bei einer Gesellschaft unter den Gesellschaftern zu bestehen pflegt, wird beim nicht rechtsfähigen Verein meistens fehlen, schon weil er auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist. Hinzu kommt hier, worauf schon der Berufungsrichter zutreffend hingewiesen hat, daß die Zahl der Vereinsmitglieder zur Zeit des Unfalls etwa 55 bis 60 betragen hat und daß der Beitritt jedem über 20 Jahre alten Bürger von O. offensteht, ohne daß etwa ein einstimmiger Beschluß über die Aufnahme eines Mitgliedes erforderlich wäre. Aus diesen Umständen durfte der Berufungsrichter, ohne daß dies als rechtsirrtümlich beanstandet werden konnte, den Schluß ziehen, daß die nachgiebige Vorschrift des § 708 durch die Sitzung wegbedungen worden, daß also an die Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder der normale Maßstab des § 276 BGB. anzulegen sei. . .

Die Revision hat schließlich die von dem Berufungsrichter nicht behandelte Frage des Haftungsumfanges aufgeworfen. Sie hat jedoch auf den Ausgang dieses Rechtsstreits keinen Einfluß. Da der Verein kein selbständiger Träger von Rechten und Pflichten ist, müssen auch die Vereinsschulden grundsätzlich von den Mitgliedern in ihrer gesamthänderischen Vereinigung getragen werden und zwar unbeschränkt. So wenig wie bei der Gesellschaft für die Gesellschaftsschulden nur das Gesellschaftsvermögen haftet, ist die

Haftung der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden ohne weiteres auf das Vereinsvermögen beschränkt. Dagegen ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ständig anerkannt worden, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden auf das Vereinsvermögen beschränkt werden kann. Ob eine solche Beschränkung der Haftung hier angenommen werden könnte, braucht nicht untersucht zu werden. Denn der Kläger hat den Verein als solchen verklagt (§ 50 Abs. 2 ZPO.), und er ist daher, wenn er ein obsiegendes Urteil erlangt, gleichviel ob die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen oder darüber hinaus persönlich und gesamtschuldnerisch haften, nur in der Lage, dieses Urteil in das Vereinsvermögen, nicht aber in das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder zu vollstrecken (§ 735 ZPO.). Um die Mitglieder unbeschränkt belangen zu können, würde er eines gegen sie gerichteten Titels bedürfen. Das wäre auch im Falle der Auflösung des Vereins nicht anders, obwohl nach Auseinandersetzung des Vereinsvermögens und Auflösung der Vereinsorganisation eine Zwangsvollstreckung gegen den Verein nicht mehr möglich wäre. Es erübrigt sich sonach, die Frage nach dem Haftungsumfang in diesem Rechtsstreit zu entscheiden, weil die Haftbarkeit des Vereins nicht von der Frage berührt wird, ob seine Mitglieder nur unter Beschränkung auf das Vereinsvermögen oder ob sie unbeschränkt haftbar sind.